## ANGELE RECHTSANWÄLTE

## Hundegebell – Beschränkung auf 30 Minuten täglich!

OLG Köln, Urteil vom 07.06.1993 - 12 U 40/98

Der Beklagte wird verurteilt, seine Hunde so zu halten, dass Hundegebell, Winseln oder Jaulen auf dem Grundstück des Klägers ... Straße in nur außerhalb der Zeitspannen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, und zwar nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen und insgesamt 30 Minuten täglich, zu hören ist.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ihm ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von je 10.000,00 DM und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu einem Monat angedroht.

Von dem Grundstück, des Beklagten waren in der Vergangenheit infolge der dort von ihm gehaltenen Hunde Belästigungen ausgegangen, durch die der Kläger in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt worden ist und die – so die Ansicht des Gerichtes - nicht hingenommen zu werden brauchen.

Unbeachtlich sei insofern, dass sich verschiedene weitere Bewohner anliegender Straßen nicht durch Hundegebell von dem Grundstück des Beklagten aus gestört fühlten. Da weitgehend auch persönliche Empfindungen maßgeblich seien, schließe dies nicht aus, dass dies bei anderen Personen sehr wohl der Fall ist bzw. war.

Für die Lästigkeit einer Immission ist der Schallpegel nur eine Komponente. So wurde speziell zum Hundegebel ausgeführt, dass bestimmte Geräusche sich schon bei einem geringen Schallpegel in das Bewusstsein desjenigen drängen, der sie nicht hören will. Es liege deshalb nahe, dass selbst ein nur leises Jaulen oder Wimmern eines Tieres höchst lästig ist, wenn dieses sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Für die Frage, ob die Wesentlichkeitsgrenze des § 906 BGB überschritten ist, ist daher weniger die Lautstärke als vielmehr deren Dauer von Bedeutung.

Durch die Begrenzung auf solche tierischen Lautäußerungen, die nicht länger als 10 Minuten bzw. insgesamt nicht mehr als 30 Minuten pro Tag andauern, werden entgegen der Befürchtung des Beklagten nicht lästige Immissionen hinreichend ausgeschieden.

Wir beraten Sie zuverlässig in allen Fragen des Mietrechts!

ANGELE Rechtsanwälte Gartenfeldstraße 11-13 54295 Trier 0651/43099